

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0068-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt; Änderungen; Umweltstrafrecht 2011. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nimmt zu dem Entwurf gemäß Betreff Stellung wie folgt:

Zu § 177b Abs.1:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, und dies könnte auch in den Erläuterungen klar gestellt werden, dass § 177b Abs. 1 nicht nur wegen seiner Ausgestaltung als schlichtes Tätigkeitsdelikt über die umzusetzende Richtlinie hinausgeht, sondern auch wegen des weiteren Kernmaterialbegriffes des StGB (dieser umfasst entgegen dem sonstigen Sprachgebrauch auch "Ausrüstung, Technologie und Material") und hinsichtlich der weiter gefassten Verwaltungsakzessorietät (die RL nennt die Normen zur Sicherheits- und Ausfuhrkontrolle nicht).



Zur Erläuterung:

Zunächst sei daran erinnert, dass der Begriff "Kernmaterial" in der RL zwar nicht definiert, aber im internationalen und EU-Sprachgebrauch enger ist als jener des StGB. Art. 18 lit. h des Zusatzprotokolls vom 22. September 1998 zum Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEO, BGBl. III Nr. 70/2007, definiert "Kernmaterial" als "jedes Ausgangs- oder besondere spaltbare Material nach der Begriffsbestimmung des Artikels XX der Satzung" (Satzung: BGBl. Nr. 216/1957), und Art. 2 Z. 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, ABL L 54/1 vom 28.2.2005 S. 1, als "Erze, Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material wie in Artikel 197 Euratom-Vertrag definiert".

§ 177b erfasst hingegen nach der Legaldefinition des Abs. 4 auch "Ausrüstung, Technologie und Material ". Die vorgeschlagene Änderung geht insofern über die RL hinaus.

Zudem ist die Verwaltungsakzessorietät der RL auf den Bereich des Umweltrechts beschränkt: Rechtswidrigkeit i.S.d. RL liegt ja nur vor bei einem Verstoß gegen einen der in den Anhängen A und B der RL angeführten Rechtsakte der EG oder EURATOM oder gegen einen Rechtsakt eines Mitgliedstaats, der der Umsetzung oder Anwendung dieser Rechtsakte der Gemeinschaft dient.

Eine Strafbarkeit nach § 177b StGB liegt hingegen auch und insbesondere dann vor, wenn gegen in der RL nicht genannte Rechtsakte verstoßen wird. Für den Vollzugsbereich des BMWFJ relevant sind vor allem:

- Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, ABL L 54/1 vom 28.2.2005 S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der

Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABL L 134 vom 29.5.2009 S.1.

- Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992,
- und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide und Auflagen.

In den Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (33 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) werden das Sicherheitskontrollgesetz, das Strahlenschutzgesetz sowie die Regelungen über die Beförderung von gefährlichen Gütern ausdrücklich genannt.

-
- 2) Es wird bei dieser Gelegenheit dringend empfohlen, über die Umsetzung der Richtlinie hinaus auch die Aufnahme des Begriffes "zwischen Drittstaaten vermittelt" zu prüfen, da
- a. seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 auch die Vermittlung von Kernmaterial im Einzelfall genehmigungspflichtig sein kann.
 - b. das Außenhandelsgesetz 2011 (AußHG 2011), welches mit 1. Oktober 2011 in Kraft tritt, in seinen Strafbestimmungen im § 79 auch die Tätigkeit der Vermittlung strafbar macht.
- 3) Darüber hinaus wird auf ein mögliches Problem in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der zum Teil unterschiedlichen Strafrahmen im AußHG und StGB hingewiesen.

-

Denn bei Delikten, die sowohl gem. 177 b StGB als auch in Idealkonkurrenz nach dem neuen AußHG 2011, das am 1. Oktober 2011 in Kraft treten wird, strafbar wären, gilt der höhere Strafrahmen des AußHG 2011, während bei Delikten mit vergleichbarem Unrechtsgehalt, die gewerbsmäßig begangen werden und nicht dem AußHG unterliegen (z. B. Vorgänge

ohne Grenzüberschreitung), nur der geringere Strafrahmen in 177 b StGB gilt.

U.e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.08.2011
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Signaturwert	rYL60rDcTn6Ct3+Ae33gm36otFFabUn8zk0yXTOJj86jyWq/VvTvd7aRJ7R0kcfT8bA/IND1/TNEdlCWRnofvRBHb6xwCDdgoS1IleNRH4dovTWXOeCshE4XzeKrtGNamz+S/c7/qJzPdxZ2cv+9L3rQkk/MG9FdMpZNyB6l=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-22T11:45:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	